

Schlafen im Freien

Zelten in Österreichs Bergen mit rechtlichen Hindernissen



Für viele Wanderer und Bergsteiger gehört gerade das Zelten zu einem richtigen Berg- und Naturerlebnis. Doch Vorsicht: Die Gesetze in Österreich sind mitunter streng, kompliziert und häufig schwer durchschaubar und nicht selten begibt man sich deshalb auf illegale Pfade.

Josef Essl, Koch alpin GmbH, Mils

Es ist wohl ein Traum vieler Wanderer und Bergsteiger, draußen in den Wäldern und Bergen die Nacht in einem Zelt zu verbringen und dabei einen Hauch von Wildnis und ein wenig Freiheit zu spüren. Nicht selten schweifen dabei die Gedanken zu den kanadischen Weiten. Dieser Traum vieler Wanderer und Bergsteiger scheint in den letzten Jahren auch bei uns im-

mer mehr an Realität zu gewinnen. Obwohl Österreich wie kaum ein anderes Land über ein außerordentlich dichtes Schutzhüttennetz verfügt, können und wollen sich viele Wanderer und Bergsteiger mit einem Hüttenleben nicht anfreunden. Hinzu kommt noch, dass gerade junge Menschen gerne unabhängig sind, selber ihre Suppe kochen wollen und eine Nacht in völliger

Stille und Einsamkeit verbringen möchten und nicht womöglich in einem Bettenlager mit stickiger Luft und Geschnarche.

Campieren aus Geldmangel

Aber auch das liebe Geld spielt in diesem Zusammenhang eine nicht unwesentliche Rolle. Besonders häufig erfolgten in den

letzten Jahren Anfragen über das Zelten in Österreichs Bergen aus den osteuropäischen Ländern. Deutlich ging in den Gesprächen dabei hervor, dass das Geld für Übernachtungen auf den Schutzhütten nicht ausreicht, aber man dennoch keinesfalls auf einen Wander- und Bergurlaub verzichten möchte. Als besondere Magnetpunkte gelten dabei häufig jene Berggebiete, die weit über die Landesgrenzen hinaus große Bekanntheit genießen.

Dass Wander- und Bergtouren immer häufiger mit Zelt und Biwak unternommen werden, stößt nicht überall auf Verständnis. Österreich verfügt nicht über weitläufige und aus-



Foto: P. Plattner

gedehnte Wildnisgebiete, sondern über eine Kleinräumigkeit, in der zahlreiche unterschiedliche Nutzungen wie etwa die Jagd-, Forst- und Landwirtschaft, der Naturschutz und der Tourismus stattfinden. Keinesfalls darf in diesem Zusammenhang auch das Grundeigentum unerwähnt bleiben.

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Das Sprichwort „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ muss beim Zelten in Österreich unbedingt in Betracht gezogen werden. Zelten in Österreich bedeutet deshalb, sich vorher eingehend zu informieren, denn sonst läuft man unweigerlich Gefahr, mit dem Gesetz und mit anderen Naturnutzern in Konflikt zu geraten. Dieser Beitrag sollte deshalb dazu dienen, einen Überblick über die Gesetzeslage zu geben, wo Zelten in Österreich erlaubt oder verboten ist. Ich rate jedenfalls davon ab, Pläne für einen Zelturlaub in unseren Bergen zu schmieden, in der Hoffnung, unentdeckt zu bleiben. Illegal

beim Zelten erwischt zu werden kann zu einer Anzeige mit empfindlichen Strafen führen. Folgende Gründe können für die durchwegs strenge Gesetzeslage in Betracht gezogen werden:

- Dichtes Schutzhüttennetz, Biwakschachteln und Unterstandshütten
- unterschiedliche Nutzungsinteressen (Jagd, Forst, Landwirtschaft, Naturschutz ...)
- Grundeigentum
- Aufsuchen besonders sensibler Naturräume (z. B. Sonderschutzgebiete ...)
- Waldbrandgefahr durch offenes Feuer
- illegale Müllentsorgung

Müllentsorgung ist ein Problem

Insbesondere die letztgenannten Punkte stellen seit geraumer Zeit ein zunehmendes Problem dar. Eigentlich sollte man meinen, dass es selbstverständlich ist, seinen Müll wieder mit ins Tal zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Doch die Realität sieht mancherorts etwas anders aus. In einigen Berggebieten fanden Aufsichtsorgane bei illegalen

Zeltplätzen nicht nur vermehrt Brandstellen, sondern auch nicht verrottbaren (Sonder)Müll (z. B. Dosen, Batterien, Flaschen, Plastikverpackungen usw.).

Einige bestehende Landesgesetze aus den 20er-Jahren des vorigen Jahrhunderts bieten aber auch die Möglichkeit, in Österreichs Bergen sein Zelt aufzustellen. Im Folgenden soll ein wenig Licht in diesen durchwegs gesetzlichen Wirrwarrdschungel gebracht werden.

Zelten und Lagern im Waldbereich

Der Waldbereich gilt für das Zelten rechtlich als Tabuzone. So beschreibt das österreichische Forstgesetz aus dem Jahre 1975 unter § 33 Abs. 3 eine enge Auslegung der freien Betretbarkeit. Darin enthalten ist u. a. das Lagern und Zelten, das ausschließlich nur mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich ist. Auch das Biwakieren fällt darunter, da laut Definition der Aufenthalt über einen bestimmten Zeitraum weder im Sitzen noch im Liegen ausgeübt werden darf.

Wenn man in Österreichs Bergen zeltet, sollte man sich vorher über die Gesetzeslage erkundigen

Foto: J. Essl





Restriktive Bundesländer

Besonders streng ist die Gesetzeslage im Bundesland Tirol. Seit dem 21. März 2001 hält das Tiroler Campinggesetz fest, dass außerhalb ausgewiesener Campingplätze das Campieren (= Zelten) gänzlich untersagt ist. Davon ausgenommen ist das Biwakieren im hochalpinen Gelände, weil dies primär als eine Notmaßnahme gesehen wird. Wer beim illegalen Zelten erwischt wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und muss mit einer Geldstrafe von EUR 220,- rechnen.

Ähnlich streng sieht es das Kärntner Naturschutzgesetz aus dem Jahre 2002. Darin ist im § 15 Abs. 1 festgeschrieben, dass in der freien Landschaft sowie außerhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen das Zelten untersagt ist. Davon ausgenommen ist, ähnlich wie in Tirol, das alpine Biwakieren. Zuwiderhandlungen können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 3.630,- geahndet werden.

Auch im Bundesland Salzburg gilt eine durchaus strenge

gesetzliche Regelung, die in der Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1995 festgeschrieben ist. So ist zwar das Zelten nicht von vornherein gänzlich untersagt, jedoch kann nur über eine naturschutzrechtliche Bewilligung das Zelten im freien Gelände gestattet werden. Bei Zuwiderhandlungen können von der Verwaltungsbehörde Strafen von bis zu EUR 14.600,- ausgesprochen werden.

Nach dem Niederösterreichischen Naturschutzgesetz 2000 ist außerhalb des Ortsbereiches im Grünland das Zelten untersagt.

Weniger strenge Regelungen

Die Voraussetzungen für das Zelten in Oberösterreich, der Steiermark, in Vorarlberg und im Burgenland zeigen auf, wie unterschiedlich die gesetzlichen Regelungen gegenüber den vorher beschriebenen Bundesländern in Österreich sind. Nach § 47 des Oberösterreichischen Tourismusgesetzes ist das Ödland für den Wanderer und Bergsteiger frei begehbar. Im

Sinne der Gemeinverträglichkeit fällt darunter auch das Lagern und Zelten.

Ganz ähnlich erfolgt die Regelung in der Steiermark nach dem Steiermärkischen Landesgesetz über die Wegefreiheit im Bergland aus dem Jahre 1922. Darin heißt es, dass insbesondere im Ödland, also oberhalb der Waldgrenze, nach dem Prinzip der Gemeinverträglichkeit das Lagern und Zelten zulässig ist.

Auch im Bundesland Vorarlberg ist zwar nicht ausdrücklich das Zelten, jedoch das Lagern und alpine Biwakieren im Ödland durch das Vorarlberger Straßengesetz aus dem Jahre 1969 im Sinne der Gemeinverträglichkeit gedeckt.

Das Burgenland regelt das Zelten über das aus dem Jahre 1982 stammende Camping- und Mobilheimplatzgesetz. Darin ist unter § 18 festgeschrieben, dass Zeltlager mit einer Gruppengröße über 10 Personen bei der Behörde zu melden und bestimmte Auflagen einzuhalten sind. Unvorhergesehene Zeltlager für eine Nacht bedürfen keiner behördlichen Meldung bzw. Genehmigung.

Dennoch sollte auch in diesen Bundesländern eine Zeltübernachtung nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass es sich um kein Schutzgebiet handelt.

Notfallbiwak

In den Alpen verbindet man das Biwakieren zumeist mit einem Notfall, wo man aufgrund von Schlechtwettereinbrüchen, Dunkelheit, Verletzungen usw. gezwungen ist, eine Nacht am Berg zu verbringen. Deshalb ist auch das Biwakieren im alpinen Raum von den Verboten ausgenommen. Vorsätzliches Biwakieren ist jedoch mit einer Zeltübernachtung gleichzusetzen und unterliegt deshalb den gesetzlichen Bestimmungen.

Schutzgebiete und Zelten

Insbesondere Schutzgebiete stehen in der Wunschliste von Zeltübernachtungen ganz oben. Es ist auch nicht verwunderlich, denn gerade diese Gebiete vermitteln ob ihrer besonderen Naturausstattung

und Unerschlossenheit noch sehr viel an Wildnis. Es sind aber gerade die Schutzgebiete, die zumeist strengen gesetzlichen Regelungen unterworfen sind. Deshalb ist es vor Antritt eines Zelturlaubes in den Bergen zielführend, sich genau in den Naturschutzabteilungen der Landesregierungen oder bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften darüber zu erkundigen, ob dieses Gebiet bzw. diese Gebirgsgruppe als Schutzgebiet ausgewiesen wurde und um welche Schutzgebietskategorie (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet usw.) es sich handelt. In den Nationalparks, die einem eigenen Gesetz unterliegen, besteht grundsätzlich in der Bewahrungs- als auch in der Naturzone ein durchgehendes Zeltverbot. Auch für Sonderschutz-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete gelten durchwegs ähnlich strenge Regelungen. Ruhegebiete stellen eine Besonderheit in Tirol dar. In den Verordnungen der Ruhegebiete findet man zwar kein explizites Verbot, doch kommt hier das Tiroler Campinggesetz zur Anwendung und damit ist auch das Zelten in Ruhegebieten untersagt.

Resümee

Zurück zur Natur mit Zelt und Rucksack und abseits von Wanderströmen und überfüllten Schutzhütten scheint immer mehr die Devise für viele Wander- und Bergbegeisterte zu sein. Die durchwegs restriktive und vor allem unterschiedliche Gesetzeslage zeigt auf, dass die Berge Österreichs kein wirk-

liches Eldorado für Zeltenthusiasten sind. Ungebrochen ob dieser durchwegs strengen gesetzlichen Regelung scheint der Trend zum Zelten in den Bergen von Jahr zu Jahr größer zu werden. Hier wäre es durchaus sinnvoll, in Gebirgsgruppen einige Wandermöglichkeiten mit ausgewiesenen Zeltplätzen, offenen Feuerstellen und einem Holzlager anzubieten, die auch regelmäßig bewartet und beaufsichtigt werden. Damit könnte man das derzeit ungeordnete und häufig ungesetzliche Zelten in geordnete Bahnen lenken. Nicht jede(r) kann und will auf Schutzhütten nächtigen, deshalb wäre es zudem seitens der Hüttenwirte überlegenswert, direkt im Hüttenbereich einen kleinen Zeltplatz auszuweisen (dort, wo es möglich ist) und das Angebot zu unterbreiten, im Zelt zu schlafen und in der Schutzhütte zu speisen und zu trinken. Auch hier würde ein Lenkungseffekt entstehen und Zelturlauber müssten sich nicht in die hintersten Winkel und damit auch in durchaus sensible Gebiete begeben, um unentdeckt zu bleiben. ■



taxofit®

Fitness für Gelenke und Knochen

Gelenksabnutzungen oder Knochenprobleme haben mehrer Ursachen – taxofit® hat die Lösung!



TAXOFIT® GELENKE PLUS ULTRA

Altersbedingter Verschleiß oder eine Überbeanspruchung durch Sport kann zu abnutzungsbedingten Erkrankungen der Gelenke führen. Neben Schmerzen kommt es auch zu Schwellungen, wie das bei Arthrosen und Arthritis der Fall ist.

Unsere Gelenke leisten viel. Bewegen sich Gelenke, so entsteht im Gelenk eine Reibung. Der Knorpel vermindert diese Reibung zusammen mit der sogenannten "Gelenkschmiere". Fehlt diese oder wird sie zu dünnflüssig, fällt mit ihr ein wichtiger "Stoßdämpfer" des Gelenkes aus.

Spezielle Wirkstoffe wie Chondroitin, zuständig für die Zusammensetzung der Gelenkschmiere und Glucosamin, entscheidend beteiligt an der Bildung von neuem, gesundem Knorpelgewebe und an der Knorpelfestigkeit, können in jungen Jahren aus der Nahrung entnommen werden. Aber selbst dann reicht die entnommene Menge gerade aus um den natürlichen Abbauprozess auszugleichen, nicht aber für aufwendige "Reparaturarbeiten" wie es bei sportlicher Belastung der Fall sein kann. Deshalb sollten die beiden Gelenkschutzstoffe zusätzlich zur Nahrung eingenommen werden.

Mit taxofit® Gelenke plus ultra ist es den Experten gelungen die beiden Wirkstoffe Glucosamin und Chondroitin mit wichtigen Vitaminen und Mineralstoffen in einer speziell entwickelten Schichttablette, zu kombinieren. Damit lässt sich sogar die Knorpelstruktur von bereits geschädigten Gelenken verbessern. Der Abbau-Prozess wird aufgehalten, und die Knorpel regenerieren sich.

TAXOFIT® KNOCHEN PLUS

Menschen im fortgeschrittenen Alter haben einen erhöhten Calcium-Bedarf. Ein Mangel an Calcium und Vitamin D kann daher zu Knochenproblemen führen.

Da sich das Knochengewebe ständig neu aufbaut, ist eine regelmäßige Versorgung mit bestimmten Knochen-Vitalstoffen besonders wichtig. Nur taxofit Knochen plus kombiniert 8 Vitalstoffe zu einem einzigartigen Knochen-Aktiv-Komplex. Eine Tablette täglich reicht und die enthaltenen Vitalstoffe geben den Knochen als Team neue Kraft und Elastizität. Alle taxofit Produkte erhalten Sie rezeptfrei, exklusiv in Ihrer Apotheke!



taxofit® Gelenke plus ultra und taxofit® Knochen plus, aus Ihrer Apotheke

Fordern Sie Ihre gratis Broschüre unter der Tel.: 01/688 21 61-35 oder unter office@klosterfrau.at. www.taxofit.at